

Satzung
des Langensteiner Spielmannszuges von 1992 e.V.
Neufassung vom 21. Februar 2020

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein ist in dem Vereinsregister unter dem Namen „Langensteiner Spielmannszug von 1992 e.V.“ eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38895 Langenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Marsch- und Blasmusik im Spielleutebereich insbesondere mit Kindern und Jugendlichen.
Er wird hauptsächlich verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten musikalischen Proben
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern, Übungs- und Jugendleitern
 - musikalische Gestaltung von Veranstaltungen und Umzügen
 - Instandhaltung, Wartung und Pflege des angeschafften Eigentums
 - Einheitliche Bekleidung der Mitglieder
 - sonstige unterstützende Vereinsarbeit
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies erfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Musik sowie von Kindern und Jugendlichen in den musikalischen Bereichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Spenden, finanzielle Mittel, Darlehen und Finanzierungen, die dem Verein zufließen oder zugute kommen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 1239 eingetragen.

§4 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Jede unbescholtene Person, die Tätigkeiten im Sinne der Vereinszwecke ausüben will (ordentliches Mitglied) und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Zwecke fördern will (förderndes Mitglied), kann Mitglied des Vereins werden
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Zur Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auch Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, können die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Ehrenmitglieder sind unter Beibehaltung der sonstigen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes von Beitragszahlungen befreit.
- (6) Den neu aufgenommenen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen und die Satzung auszuhändigen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller nur schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ehrenmitglieder werden über den Tod hinaus in der Mitgliederliste geführt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - schwerer Schädigung des Ansehens des Vereines
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben unkameradschaftlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn (14) Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei (3) Wochen nach Absendung der Entscheidung über den Ausschluss erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnbriefes, der den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat drei (3) Monate vergangen sind.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs (6) Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen Einschreibebrief geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Hilfe und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden durch die Beitrags - und Gebührenordnung bestimmt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die musikalische/n Leiter/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Bekleidungs- und Instrumentenwart/in
- der/die Medienverantwortliche / Elternkontaktperson

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der/die Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und gewählten Kassenprüfer dürfen nicht miteinander verheiratet sein, in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben oder in Verwandtschaft ersten Grades stehen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person mit den Aufgaben betrauen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich und uneigennützig.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist oberstes willensbildendes Organ des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes fordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang und durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform.

(3) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 11

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereins notwendig.

(4) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 14 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Ernennung von Ehrenmitgliedern

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Ernennungsurkunde.

§ 14
Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei (3) Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie müssen die Bedingungen des § 12 Abs. 2 erfüllen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr und auf Verlangen des Vorstandes sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§ 15
Uniformordnung

(1) Der Verein gibt sich eine Uniformordnung.

(2) An die Uniformordnung hat sich jedes Mitglied zu halten.

(3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Uniformordnung befreit.

§ 16
Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17
Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die
SOS Kinderdörfer weltweit
Hermann – Gmeiner - Fonds Deutschland e.V.
Ridlerstraße 55, D-80339 München

(3) Die Stiftung wird verpflichtet, das ihr zufallende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung vom 14. Dezember 2007 mit 1. Änderung vom 25. April 2014 ist von der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2020 beraten, geändert und beschlossen wurden und tritt als 2. Neufassung in Kraft.